

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

04.11.1975

Geschäftszahl

13Os96/75; 9Os40/81; 9Os153/80; 9Os101/83; 13Os29/84; 13Os84/85

Norm

StGB §5 Abs2 C;

Rechtssatz

Für "Absicht" im Sinne des § 5 Abs 2 StGB ist entscheidend, daß der Täter sein Verhalten nach der Zielvorstellung einrichtet und im Interesse der Erreichung seines Zieles tätig wird. Dagegen bleibt es gleichgültig, ob er den Eintritt des bezweckten Erfolges für sicher oder nur für möglich hält.

Entscheidungstexte

TE OGH 1975/11/04 13 Os 96/75

TE OGH 1981/05/05 9 Os 40/81

nur: Dagegen bleibt es gleichgültig, ob er den Eintritt des bezweckten Erfolges für sicher oder nur für möglich hält. (T1) Beisatz: "Wissensseite". (T2)

TE OGH 1981/08/25 9 Os 153/80

nur T1; Veröff: EvBl 1982/29 S 79

TE OGH 1983/08/30 9 Os 101/83

nur: Für "Absicht" im Sinne des § 5 Abs 2 StGB ist entscheidend, daß der Täter sein Verhalten nach der Zielvorstellung einrichtet und im Interesse der Erreichung seines Zieles tätig wird. (T3) Veröff: SSt 54/63

TE OGH 1984/03/22 13 Os 29/84

nur T3; Veröff: ZVR 1984/343 S 374

TE OGH 1985/07/04 13 Os 84/85

Vgl auch; Beisatz: Willensfaktor des Vorsatzes ausschlaggebend. (T4)

Rechtssatznummer

RS0089306